



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0074-VI/B/5/2017

Wien, 4.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13214/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker**, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Wie schon im Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 9416/J vom 13.07.2016 festgehalten, wurde mit Beschluss des Nationalrates vom 16. Oktober 2012 und der Zustimmung des Bundesrates vom 31. Oktober 2012 die EU-Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG vollständig umgesetzt.

Dabei legte der Gesetzgeber unter anderem im § 22a Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) fest, einen Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) einzurichten, mit der Zielsetzung, (ehemalige) Arbeitnehmer/innen von Überlassungsbetrieben bei der Verstetigung ihrer Arbeitsverhältnisse, (Zusatz-)Qualifizierungen und Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt sowie auch während Zeiten der Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Die Aufgaben und Ziele sind auf der Website des SWF „<https://www.swf-akue.at>“ dargestellt und werden in den jährlich vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss zu erstellenden Leistungsordnungen hinsichtlich der konkreten Ziel- und Budgetvorgaben präzisiert.

Der SWF wurde mit 1. Jänner 2013 eingerichtet. Die bestellten Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Kontrollausschusses, die gemäß § 22b AÜG zu gleichen Teilen von Vertreter/innen der Gewerkschaften und dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister der Wirtschaftskammer besetzt sind, führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der SWF unterliegt dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex sowie der Prüfung des Rechnungshofes. Aufsicht über den SWF führt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Der SWF wird aus Beiträgen der Überlassungsbetriebe gespeist, wobei Beiträge auch von Unternehmen ohne Sitz in Österreich zu entrichten sind. Vom Bund zu überweisende Budgetmittel stehen alleine für Zwecke der Weiterbildung zur Verfügung.

Frage 1:

Die Beitragseinnahmen gemäß § 22d AÜG beliefen sich im Jahr 2014 auf EUR 5.068.123,45; im Jahr 2015 auf EUR 8.817.864,31 sowie im Jahr 2016 auf EUR 13.380.144,42.

Frage 2:

Mit der Novelle des AÜG (BGBl. I Nr. 94/2014, § 22c Abs. 6 Z 5) wurden diese Daten für den SWF über den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verfügbar. Die Beiträge gemäß § 22d AÜG beliefen sich im Jahr 2014 auf EUR 32.438,12, im Jahr 2015 auf EUR 73.094,03 und im Jahr 2016 auf EUR 109.779,72.

Frage 3:

Laut letzter BUAK-Erhebung vom 11.05.2017 beliefen sich die nicht einbringlichen Beiträge im Jahr 2014 auf EUR 31.428,23, im Jahr 2015 auf EUR 42.848,96 und im Jahr 2016 auf EUR 131.059,73.

Frage 4:

Auf Basis der Selbstauskünfte der antragstellenden Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen beliefen sich die Beitragseinnahmen für die drei beitragsstärksten Unternehmen im Jahr 2014 auf EUR 745.869,53; im Jahr 2015 auf EUR 1.656.205,03 und im Jahr 2016 auf EUR 2.498.987,14.

Frage 5:

Für das Jahr 2014 wurden für die drei beitragsstärksten Unternehmen EUR 281.768,07, für das Jahr 2015 EUR 623.719,69 und für das Jahr 2016 EUR 729.577,16 beantragt und ausbezahlt.

Frage 6:

Die Beitragseinnahmen für von Ausland überlassenen Arbeitnehmer/innen beliefen sich im Jahr 2014 auf EUR 142.399,48, im Jahr 2015 auf EUR 291.258,15 und im Jahr 2016 auf EUR 432.564,11.

Fragen 7, 8, 18 und 19:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 9416/J vom 13.07.2016 zu den dortigen Fragen 7, 8, 18 und 19.

Frage 9:

Die Einhebungsvergütung beträgt gemäß § 22d Abs. 5 AÜG 0,5 vH. Im Jahr 2014 wurden EUR 25.467,08, im Jahr 2015 EUR 44.310,89 und im Jahr 2016 EUR 67.788,57 als Einhebungsvergütung einbehalten.

Einhebungsvergütung der Gebiets- bzw. der Betriebskrankenkassen												
Jahr	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	BKK Zeltweg	VAEB	Gesamt
2014	220,58	1.847,99	3.139,12	8.864,78	1.243,43	5.097,56	1.136,19	869,77	3.042,39	0,00	5,27	25.467,08
2015	324,81	3.229,47	5.601,64	15.666,50	2.278,18	8.434,94	2.070,29	1.603,32	5.087,06	0,00	14,66	44.310,89
2016	493,30	4.696,42	8.630,46	24.242,26	3.194,70	13.313,03	3.031,44	2.353,55	7.797,64	0,00	35,77	67.788,57

Frage 10:

Die vom Bund gemäß § 22d Abs. 7 AÜG in Verbindung mit § 6a des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) zu überweisenden Mittel betragen im Jahr 2013 EUR 3 Mio. und in den Jahren 2014 und 2015 je EUR 4 Mio., für die Jahre 2016 und 2017 sind je EUR 2 Mio. und ab 2018 jährlich EUR 1,5 Mio. gesetzlich vorgesehen. Beiträge gemäß § 22d Abs. 8 AÜG von Dritten wurden bisher nicht eingenommen.

Fragen 11 und 22:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 9416/J vom 13.07.2016 zu den dortigen Fragen 11 und 22. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass die in den „Leistungsordnungen des SWF“ 2016 im sozialpartnerschaftlichen Konsens erzielten quantitativen und finanziellen Zielwerte im Jahr 2017 und 2018 erreicht werden.

Fragen 12 bis 15:

Die eingesetzten Mittel für die Leistungen des SWF verteilen sich wie folgt (in EUR):

Leistungen					
Jahre	Allgemeine Bildungsmaß- nahmen	Facharbeiter- Innenausbildung	Überbrückungs- gelder	Arbeitslosen- unterstützung	Summe
2014	1.091.413,28	631.278,56	0,00	336.200,00	2.058.891,84
2015	2.391.895,37	381.559,59	29.324,56	869.950,00	3.672.729,52
2016	3.855.745,22	1.515.443,53	63.994,49	2.160.375,00	7.595.558,24
Gesamt	7.339.053,87	2.528.281,68	93.319,05	2.583.570,00	13.327.179,60

Fragen 16 und 17:

Die Aufwendungen für Infrastrukturkosten des SWF ergeben sich wie folgt (in EUR):

Infrastruktur					
Jahre	GKK (Vergütungen)	BUAK (Werkvertrag)	SWF (Personalkosten)	SWF (Sachkosten)	Summe
2014	25.467,08	444.000,00	181.418,65	100.397,03	751.282,76
2015	44.310,89	444.000,00	239.349,88	107.435,70	835.096,47
2016	67.788,57	444.000,00	262.133,62	117.893,93	891.816,12
Gesamt	137.566,54	1.332.000,00	682.902,15	325.726,66	2.478.195,35

Fragen 20, 21 sowie 23 bis 26 und 30 bis 36:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 9416/J vom 13.07.2016 zu den dortigen Fragen 20, 21 sowie 23 bis 26 und 30 bis 36.

Fragen 27 bis 29:

Das Fondsvermögen betrug gemäß den Jahresabschlüssen zum 31.12.2014 EUR 12.749.411,06, zum 31.12.2015 EUR 20.842.731,15 und zum 31.12.2016 EUR 28.500.011,95. Das Fondsvermögen wird sich Ende 2017 voraussichtlich auf EUR 20,0 Mio. und Ende 2018 auf EUR 10,5 belaufen.

Fragen 37 und 38:

Der Gesetzgeber hat schon im Rahmen der parlamentarischen Beschlussfassung des Jahres 2012 entschieden, die Auswirkungen der Weiterbildungsmaßnahmen auf die Lage der (ehemaligen) überlassenen Arbeitnehmer/innen am Arbeitsmarkt im Jahr 2018 zu evaluieren. Der Zeitpunkt wurde vorausschauend gewählt, um auch die überlassenen Angestellten, die erst ab dem Jahr 2017 in das gesetzliche Sozial- und Weiterbildungssystem aufgenommen sind, in die Evaluierung einbeziehen zu können.

Die Änderung der Beitragssätze gemäß § 22d Abs. 1 AÜG geht auf eine Sozialpartnereinigung des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister in der Wirtschaftskammer Österreich und der Gewerkschaft PRO-GE vom 1. Februar 2017 zurück, in der vereinbart wurde, dass auf Grund der aufgebauten finanziellen Reserven zur Bestreitung der Ausgaben des SWF im Zeitraum ab dem zweiten Quartal 2017 bis zum Ende des ersten Quartals 2021 eine Beitragshöhe von 0,35 bzw. 0,5 Prozent ausreichen wird und die im Dauerrecht ursprünglich vorgesehene Beitragshöhe von 0,8 Prozent erst wieder ab dem zweiten Quartal 2021 gelten soll.

Der Vorstand des SWF berichtete meinem Ressort, dass er den Vollausbau seines Angebotsportfolios im Jahr 2017 mit der Implementierung der Branchenstiftung abschließen kann. Der Gesamtmiteinsatz für die Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Arbeitsstiftung, ist im Jahr 2017 mit EUR 17,4 Mio. im Jahr 2018 mit EUR 19,5 Mio. und im Jahr 2019 mit EUR 19,9 Mio. präliminiert. Das Verhältnis zwischen Aufwand für Bildung und Aufwand für Arbeitslosenunterstützung ist mit einem Verhältnis von 4,15 zu 1 bestimmt.

Zur Ausfinanzierung des Leistungsangebots wird wegen der Reduzierung des Beitragsaufkommens die aufgebaute Liquiditätsreserve des Jahres 2017 in Höhe von EUR 28,4 Mio. herangezogen, sodass diese bis zum Jahresende 2018 auf EUR 10,3 Mio. abgeschmolzen wird. Zum Jahresende 2019 wird die Kapitalrücklage nach den Planungen des Fondsvorstandes daher nur mehr EUR 1,7 Mio betragen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

